

(3) Die Avisierung des Schiffes ist vorzunehmen:

a) Für die Beladung

1. bis spätestens 18.00 Uhr für eine am folgenden Tag vorgesehene Beladung,
2. mindestens 4 Stunden vor der Bereitstellung für eine am selben Tag vorgesehene Beladung;

b) für die Entladung

1. mindestens 24 Stunden vor der Bereitstellung,
2. mindestens 6 Stunden vor der Bereitstellung bei Transporten im Kurzstreckenverkehr (unter 100 Wasserkilometer laut Frachtberechnung); das gleiche gilt bei Teilladungen, die von der letzten Löschstelle zu avisieren sind,
3. im kombinierten Transport mit Eisenbahnauslauf 2 Tage vor der Bereitstellung, spätestens bis 12.00 Uhr.

(4) Kann wegen besonderer Verhältnisse eine Avisierung nicht erfolgen, so gilt die Benachrichtigung des Schiffsführers als Avis. In diesen Fällen beginnt die Ladefrist nach einer Vorbereitungszeit von 6 Stunden und die Lösfrist nach einer Vorbereitungszeit von 10 Stunden.

Zu §31 der Transportverordnung:

§ 16

(1) Der Arbeitsauftrag gemäß Anlage 5 ist vom Schiffsführer dem Transportbeteiligten oder Umschlagsbetrieb zur sofortigen Eintragung des vorgesehenen Lade- oder Löschbeginns vorzulegen.

(2) Erweist sich aus technischen Gründen der Kooperation zwischen den Verkehrsträgern eine Verlegung des im Arbeitsauftrag vorgesehenen Lade- oder Löschbeginns als notwendig, so ist eine einmalige Umbestellung zulässig. Diese hat der Transportbeteiligte oder Umschlagsbetrieb mindestens 2 Stunden vorher dem Schiffsführer im Arbeitsauftrag schriftlich zu bestätigen.

(3) Wartestunden für darüber hinausgehende Umbestellungen oder Arbeitsunterbrechungen sind der Binnenreederei in Höhe der tariflichen Stundenlöhne der Schiffsbesatzung zu vergüten. Wartezeiten bis zu einer Stunde sind nicht, angefangene Stunden voll zu berechnen.

Zu § 32 der Transportverordnung:

§ 17

Die gesetzlichen Lade- und Löschfristen ergeben sich aus nachstehender Tabelle:

Art des Umschlages	Lade- und Löschfristen in Stunden bei Mengen je Schiff				
	bis 100 t	bis 250 t	bis 500 t	bis 750 t	bis über 750 t ¹⁾
1. Umschlag mit Kippanlagen, vollautomatischen Bandanlagen und gleichwertigen vollautomatischen Einrichtungen mit einer Leistung von mehr als 1501 je Stunde	5	8	12	18	22

Art des Umschlages	Lade- und Löschfristen in Stunden bei Mengen je Schiff				
	bis 100 t	bis 250 t	bis 500 t	bis 750 t	bis über 750 t ¹⁾
2. Umschlag mit Greiferkranen über 51 Hubkraft sowie mit Elevatoren, Sauganlagen und sonstigen vollmechanischen Einrichtungen mit einer Leistung von mehr als 30 t je Stunde	8	12	22	34	42
3. Umschlag mit Greiferkranen bis 5 t Hubkraft sowie mit sonstigen mechanischen Geräten (Elevatoren, Sauganlagen, mechanischen Schaufeln) und sonstigen mechanischen Vorrichtungen (z. B. Steinzangen, Lastmagnete) mit einer Leistung bis zu 301 je Stunde	10	20	32	40	60
4. Umschlag mit Hakenkranen, Kübeln, Rutschen, Transportbändern, mechanischen Schaufeln und ähnlichen Hilfsgeräten, die manuell beschickt werden	20	36	64	82	112
5. Umschlag, manuell, ohne Verwendung mechanischer Geräte und Einrichtungen	24	48	96	132	156
6. Holz in Stämmen, Stangen und Rollen sowie Schnittholz ab 4 m Länge und 24 mm Stärke 20	48	72	96	108	
7. Altpapier, Leicht- und Sperrgut (Güter, die die vermessene Tragfähigkeit des Schiffes nur bis zu einem Drittel auslasten) — Umschlag gemäß Ziff. 4 -	36	72	96	-	-
8. Stückgut — Umschlag mit mechanischen Geräten				8 t je Stunde	
9. Stückgut — Umschlag manuell				6 t je Stunde	
10. Umschlag von dünnflüssigem Öl, Benzin, Benzol und ähnlichem				50 t je Stunde	
Umschlag von mittelflüssigem Öl				25 t je Stunde	
Umschlag von dickflüssigem Öl, Massut und ähnlichem				20 t je Stunde	

Eine Zuschlagsfrist von 6 bis 12 Stunden ist zu vereinbaren, wenn auf den Schiffen für die Erwärmung der Güter keine Heizeinrichtungen vorhanden sind.